

AUSZUG AUS DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR PASSAGIERE UND FAHRZEUGTRANSPORT

Das vorliegende Dokument ist ein Auszug aus den Allgemeinen Transportbedingungen. Das komplette Regelwerk liegt an Bord der Schiffe, an den Ticketschaltern der Häfen sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und ist im Internet nachlesbar (www.tirrenia.it). Der Ticketkauf bedeutet für den Passagier die bedingungslose und rechtskräftige Akzeptierung der Allgemeinen Transportbedingungen und der Zustimmung zur Verarbeitung der persönlichen und vertraulichen Daten im Sinne des Gesetzesdekretes D.lgs.196/2003.

TRANSPORTBEDINGUNGEN

Gegenstand des Vertrages ist die Beförderung von Personen und mitgeführtem Gepäck, geregelt durch diese Allgemeinen Transportbedingungen, durch die Artikel 396 ff des Italienischen Schifffahrtsrechts, die Verordnung UE/1177/2010 und, wo anwendbar, die Verordnung CE/392/2009 Wo anwendbar. Der Transport von mitgeführten Fahrzeugen ist durch das italienische Gesetz über die Beförderung von Gegenständen auf See (Artikel 410 ff des Italienischen Schifffahrtsrechts), durch die vorliegenden Allgemeinen Transportbedingungen und wo anwendbar, die Verordnung CE/392/2009 Wo anwendbar. Die Angabe des Schiffes, das den Transport durchführt, ist nur eine Richtangabe, da es möglich sein kann, dass das Transportunternehmen für die Beförderung ein anderes Schiff mit anderen Eigenschaften und/oder auch anderer Transportunternehmen einsetzt. Das Transportunternehmen weist jegliche Haftung für Schäden für Passagiere zurück, die durch Verspätung oder Nichtdurchführung der Beförderung entstanden sind, wenn das Ereignis zufällig aufgrund von höherer Gewalt, schlechten Wetterbedingungen, Streiks und technischen Störungen durch höhere Gewalt oder sonstige Gründe hervorgerufen wurde, die das Transportunternehmen nicht zu verantworten hat. Der Kapitän hat auf alle Fälle das Recht, die Route bei Ereignissen, die die Sicherheit des Schiffes bzw. der Passagiere beeinträchtigen könnten, abzuändern. Hinsichtlich der Haftungsregelung für die Beförderung von Passagieren, mitgeführtem Gepäck und Autos, was nicht in diesen allgemeinen Bedingungen berücksichtigt ist, wird ausdrücklich auf die geltenden Vorschriften des italienischen Schifffahrtsgesetzbuches und der gültigen EU-Verordnungen verwiesen. Bis zur Ausschiffung sind die Passagiere für ihr Gepäck und die darin befindlichen Gegenstände selbst verantwortlich. Die für die Überfahrt angegebenen Zeiten sind Richtwerte und je nach Entfernung zwischen den Häfen und bei günstigen Wetterbedingungen berechnet worden. Das Transportunternehmen haftet nicht für Verspätungen, die durch Hafenmaßnahmen und/oder Personal verursacht werden, das nicht beim Transportunternehmen angestellt ist.

GÜLTIGKEIT DES TICKETS

Die Fahrscheine sind namentlich ausgestellt, nicht übertragbar und ausschließlich für den Transport gültig, der auf dem Fahrschein vermerkt ist. Der Passagier muss das Ticket für die Sicherung seines Reiserechts aufbewahren und auf Verlangen dem Bordpersonal oder dem Vertreter des Transportunternehmens vorzeigen. Passagiere, die ohne gültiges Ticket reisen, werden mit dem doppelten Preis der Passage nachbelastet und müssen einen damit verbundenen Schadenersatz zahlen. Bei Erhalt des Tickets hat der Kunde zu überprüfen, dass die Angaben und Daten seiner Buchung entsprechen und alle fahrzeugspezifischen Daten mit dem Fahrscheinschein übereinstimmen. Die Reederei übernimmt keine Verantwortung für falsche oder fehlende Angaben, die nachträglich gemeldet werden. Zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen müssen die Namen der Reisenden, deren gültiges Ausweisdaten, die Marke, der Typ und das Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge, die auf dem Ticket vermerkt sind, notwendigerweise mit den Passagieren und Fahrzeugen während der Einschiffung übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, kann der Zugang zum Hafen und/oder die Einschiffung verweigert werden. Die veröffentlichten Angebote und Bedingungen können bis zur Ausgabe des Fahrscheins Änderungen unterliegen.

TICKETSTORNIERUNG UND ERSTATTUNGEN

Zuschläge und sonstige Kosten werden nicht erstattet. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen und vor der ursprünglich geplanten Abfahrt von Tirrenia rückbestätigt sein (Stornos sind auch unterwegs in jedem Reisebüro mit Tirrenia-Ticketverkauf oder online unter www.tirrenia.de/mds/web/tkt-del.app?lingua=de möglich). Bei einer Stornierung werden die Stornokosten in Rechnung gestellt, unabhängig ob das Ticket bereits ausgestellt wurde oder nicht.

Diese sind wie folgt (bei der Berechnung der Kosten wird der Stornotag nicht gezählt):

- bis 30 Tage vor Abfahrt: 10% des Reisepreises, bei Best Offer und PEX-Tarifen 100% für alle als Best Offer bzw. Pex-Tarife gekennzeichneten Kategorien.

- 29 Tage - 48 Std. vor Abfahrt: 20% des Reisepreises, bei Best Offer und PEX-Tarifen 100% für alle als Best Offer bzw. Pex-gekennzeichneten Kategorien.
- ab 48 Std. - 4 Std. vor Abfahrt: 50% des Reisepreises, bei Best Offer und PEX-Tarifen 100% für alle als Best Offer bzw. Pex-Tarife gekennzeichneten Kategorien.
- ab 4 Std. vor Abfahrt: 100% Gebühr.

Bei Stornierung von Tickets, die am Abreisetag gekauft werden, fallen 100% Stornogeühren an. Zuschläge und sonstige Kosten sowie Reservierungsgebühren und die Onlinegebühr werden generell nicht erstattet. Wir empfehlen den gleichzeitigen Erwerb einer Reiserücktrittskostenversicherung direkt bei der Buchung auf unserer Webseite www.tirrenia.de. Es fallen 100% Stornogeühren an bei

- Nichterscheinen oder
- Späterer Stornierung.

Das Anrecht auf die Erstattung von stornierten Tickets verfällt, wenn die Erstattung nicht bis 31. Januar des auf das geplante Abfahrtsjahr folgende Jahr beantragt wird.

Im Falle der Stornierung eines Tickets, das unter Verwendung eines zuvor an den Passagier gewährten Gutscheins erworben wurde, erfolgt eine Erstattung ausschließlich durch die Ausstellung eines weiteren Gutscheins, der wiederum für den Kauf eines neuen Tickets verwendet werden kann.

UMBUCHUNGSGEBÜHREN

Umbuchung von Tickets mit Normaltarifen: Eine Umbuchung des Abfahrtsdatums, der Strecke, der Anzahl der Passagiere und der Uhrzeit werden im Rahmen der verfügbaren Anzahl und des verfügbaren Platzes unter der Voraussetzung akzeptiert, dass sie mindestens 2 Stunden vor der gebuchten Abfahrt beantragt werden (beschränkt auf die Öffnungszeiten der Reservierungszentrale). Es fallen 10,00 € als Umbuchungsgebühr für jede Änderung an (zusätzlich zur Zahlung eventuell anfallender Preisdifferenzen). Alle Änderungen müssen auf dem neuen Ticket vermerkt sein.

Preisdifferenzen und Änderungen bezüglich der Anzahl der Passagiere oder der mitgeführten Fahrzeuge, der Fahrzeugkategorien und der Unterbringung werden durch das ausstellende Reisebüro mit den folgenden Gebühren erstattet:

- 10 %, wenn die Umbuchung mehr als 30 Tage vor der Abreise erfolgt;
- 20%, wenn die Umbuchung mehr als 10 Tage vor der Abreise erfolgt;
- keine Erstattung bei Umbuchung weniger als 9 Tage vor Abreise.

Die angegebene Anzahl der Tage beinhaltet nicht den Tag der Umbuchung und den Tag der Abreise. Die Umbuchung ist nur im Rahmen der auf der Website der Reederei veröffentlichten Abfahrtszeiten zulässig. Das ursprüngliche Ticket, vor der Umbuchung, muss an das Reisebüro zurückgegeben werden, das die Umbuchung vorgenommen hat. Das alte, ursprünglich gebuchte, Ticket wird bei Umbuchung automatisch ungültig und ein neues umgebuchtes Ticket ist erforderlich.

Im Falle der Umbuchung eines Tickets, das unter Verwendung eines zuvor an den Passagier gewährten Gutscheins erworben wurde, erfolgt eine eventuelle Erstattung ausschließlich durch die Ausstellung eines weiteren Gutscheins, der wiederum für den Kauf eines neuen Tickets verwendet werden kann.

Umbuchungen von Tickets mit Spezialtarifen oder zu Sonderaktionen:

Die Umbuchung eines Tickets mit Spezialtarifen oder zu Sonderaktionen werden im Rahmen der verfügbaren Anzahl und des verfügbaren Platzes unter der Voraussetzung akzeptiert, dass sie mindestens 2 Stunden vor der gebuchten Abfahrt beantragt werden (beschränkt auf die Öffnungszeiten der Reservierungszentrale).

Für jede beantragte Umbuchung von Tickets, die mit Spezialtarifen oder zu Sonderaktionen ausgestellt wurden, fallen Gebühren in Höhe von € 25,00 zuzüglich zu den Preisdifferenzen zwischen dem ursprünglich erworbenen Sondertarif und dem bei der Umbuchung gültigen neuen Tarif an.

Die oben genannten Gebühren fallen auch bei einer Namensänderung an.

TARIFE FÜR ANWOHNER / DORT GEBORENE

Ermäßigte Tarife für Anwohner von Sardinien und Sizilien: die vom Buchungssystem automatisch angegebenen ermäßigten Tarife sind für alle Personen anwendbar, die mittels entsprechender Dokumentation den eigenen Wohnsitz auf der Insel nachweisen, zu der sie oder von der sie aus unterwegs sind.

Ermäßigte Tarife für emigrierte Sarden: die gleichen Tarife sind gültig für Einwohner, jedoch nur auf den Strecken von und nach Sardinien, für gebürtige Sarden, die Ihren Wohnsitz außerhalb der Region Sardinien haben und dort in einem Angestelltenverhältnis arbeiten, sowie für deren Angehörige, die im gleichen Haushalt wie der gebürtige Sarde leben.

Der ermäßigte Tarif ist ausschließlich auf Fahrzeuge anwendbar, die auf den Anwohner oder Gebürtigen zugelassen sind.

Um die Vorteile der Tarife für Bewohner und Einheimische nutzen zu können, müssen die Passagiere beim Kauf des Tickets und der Verpflegung, ein gültiges Ausweisdokument vorlegen, aus dem das Anrecht auf die Ermäßigung hervorgeht. Fehlt die entsprechende Dokumentation ist es nicht möglich, ein Ticket mit der Rate „Residenti, Nativi“, zu buchen, sondern es muss ein Ticket zum vollen Fahrpreis erworben werden. Tickets zum „Residenti- und Nativi-Tarif“ können nicht erstattet werden. Ist ein solches Ticket in Kombination mit einem Sondertarif gebucht, erfolgt ebenfalls keine Erstattung.

Wird die Reise zusammen mit Ehepartnern oder Partnern und / oder ihren Kindern und / oder unterhaltsberechtigten Kindern durchgeführt, wird der Rabatt gewährt, mit Dokument „Stato di Famiglia“, vorliegen muss. Reisen die Ehepartner und / oder Partner und Kinder in Abwesenheit der Person, die zum Kauf eines Tickets mit der Ermäßigung Residenti o Nativi berechtigt ist, muss dem Ticket die Ausweis kopie des Antragstellers oder ein Dokument, welches den Familienstand anzeigt, beiliegen.

REDUZIERTER TARIFE

Blinden Personen und deren Begleitpersonen erkennt das Unternehmen einen reduzierten Tarif zu. Der Passagier muss bei der Einschiffung ein gültiges Ticket und einen durch die entsprechenden Behörden ausgestellten Ausweis Modell 28/C vorzeigen. Im Detail:

Reist die blinde Person mit einer Begleitperson, wird Letztere kostenfrei befördert, während die blinde Person zum Normaltarif reist;

Wenn die blinde Person ohne Begleitung reist, wird eine Ermäßigung von 30% gewährt. Blindenhunde werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise kostenfrei befördert.

CALL CENTER

Für weitere Informationen zu den Strecken, Services, Tarifvergünstigungen oder Anfragen stellt das Unternehmen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Europäische Reservierungszentrale
MOBY Lines Europe GmbH
Mail: info@tirrenia.de
www.tirrenia.de

CHECK-IN

Das Check-in muss bei Fußpassagieren bis spätestens 30 Minuten und bei Passagieren mit Fahrzeugen bis spätestens 90 Minuten vor Abfahrt erfolgen (mit Ausnahme von Genua, hier 2 Std vorher), es sein denn von den Behörden werden andere Anweisungen gegeben. Sofort nach der Ticketkontrolle muss sich der Passagier zur Einschiffung begeben. Nach den vorher genannten Zeitlimits verfällt die Buchung und die Einschiffung wird nicht garantiert.

Der Passagier mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität sind zur privilegierten Einschiffung berechtigt, indem sie den mit dem Ticket erhaltenen Beleg PMR im Auto sichtbar auslegen und mindestens 2 Stunden vor der Abfahrtszeit zur Einschiffung eintreffen. Im Auto sichtbar auslegen und mindestens 1 Stunde vor der Abfahrtszeit zur Einschiffung eintreffen. Passagiere mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität sowie Personen, die besondere Hilfe benötigen und kein Fahrzeug mitführen, müssen mindestens eine Stunde vor Abfahrt beim Check-In eintreffen.

EIN- UND AUSSCHIFFUNG DER FAHRZEUGE

Fahrzeuge mit Gasantrieb müssen während der Buchung

und bei der Einschiffung deklariert werden.
B) Alarmsysteme und Diebstahlsicherungen müssen bei der

Einschiffung ausgeschaltet werden.
C) Fahrzeuge, die für den Warentransport bestimmt sind,

müssen zum Frachttarif gebucht werden und gehören somit nicht zu den von Passagieren mitgeführten Fahrzeugen, wie in den vorliegenden Bestimmungen beschrieben. Die Länge der Fahrzeuge ist inkl. Anhängerkupplung, Deichsel oder anderem anzugeben. Wohnmobile, Wohnwagen, SUV oder Fahrzeuge, die höher als 2,20 m sind (und/oder breiter als 1,85 m, auch wenn kein Überhöhenzuschlag berechnet wird), müssen während der Buchung deklariert werden. Transporter mit einer Länge über 6 m müssen als Fracht über Tel. 0039-02-57517461 gebucht werden. Wird dies nicht beachtet, kann das Unternehmen das Ticket annullieren und eine automatische Aufnahme in die tägliche Warteliste verfügen. Es werden Preisdifferenzen und zusätzlich 50% Strafgebühr berechnet. Die Fahrzeuge werden nicht in der Reihenfolge Ihrer Ankunft im Hafen, sondern nach Anweisung des Kapitäns und/oder seiner Unterstellten eingeschiffung und können entsprechend an jeder Stelle des Schiffes abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen am zugewiesenen Platz geparkt werden (ein Gang ist einzulegen, die Handbremse ist zu ziehen, das Licht ist auszuschalten) und verlassen das Schiff auf Verantwortung des Passagiers. Wir bitten darum, keinen Alarm zu aktivieren und alle Türen und

den Kofferraum ab zuschließen. Das mitgeführte Fahrzeug inkl. Anhänger oder Wohnwagen mit all seinem Inhalt wird vom Transportunternehmen als eine einzige Ladeeinheit akzeptiert.

Für entstandene Beschädigungen am eingeschifften Fahrzeug erstellt die Schiffsleitung einen entsprechenden Bericht mit den Aussagen beider Seiten und überlässt dem Geschädigten eine Kopie dieses Dokumentes, welche von beiden Seiten unterschrieben ist und die die erfolgte Schadensfeststellung sowie diesbezügliche Bemerkungen enthält. Der durch den Geschädigten beantragte Schadenersatz wird vor allem auf Grundlage der während der Berichterstellung aufgenommenen Einzelheiten geschätzt und eventuell direkt durch das Unternehmen oder Mitverantwortliche in einer Höhe, die sich aus den anwendbaren Verordnungen ergibt, ausgezahlt. Der Geschädigte muss den Antrag auf Schadenersatz obligatorisch innerhalb der vom Art. 438 des gültigen Codice della Navigazione (ital. Schifffahrtsgesetz) vorgeschriebenen Frist von 6 Monaten ab dem Schadensdatum einreichen. Im Falle eines erkennbaren Schadens kann keinerlei Antrag auf Schadenersatz, Verlust oder Anderes gestellt werden, wenn der Zustand des Fahrzeuges während der Berichterstellung vom Schiffskommando nicht anerkannt wurde, wie durch die oben genannte Prozedur beschrieben.

BEFÖRDERUNG VON SCHWANGEREN

Frauen müssen ab dem Ende des 6. Monats einer normalen Schwangerschaft eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung explizit für diese Seereise erstellen lassen, die nicht früher als 7 Tage vor Reiseantritt ausgestellt sein darf und diese müssen dem Offizier des Schiffes, dem Zahlmeister oder dem Bordpersonal auf Anfrage vorgelegt werden.

Im Falle von Komplikationen muss die Schwangere immer und unabhängig vom Schwangerschaftsmonat eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung explizit für diese Seereise erstellen lassen. Davon unberührt bleibt das Ermessen des Kapitäns, die Einschiffung zu verweigern, wenn er glaubt, dass die Schwangere nicht in der Lage ist, die Reise anzutreten.

KINDER UND JUGENDLICHE

Passagiere unter 14 Jahren müssen in Begleitung von Erwachsenen reisen und müssen im Einklang mit der Verordnung CE n. 2252/2004 in Besitz eines gültigen individuellen Ausweisdokumentes sein. Sie müssen ständig unter Kontrolle der Eltern und/oder der mit der Sorgfaltspflicht beauftragten erwachsenen Passagiere sein und dürfen sich nicht ohne Begleitung auf dem Schiff bewegen. In keinem Fall ist das Transportunternehmen für Verletzungen von Minderjährigen verantwortlich, wenn gegen diese Anweisung verstoßen wird. Minderjährige Passagiere von 14 bis einschl. 17 J. können alleine reisen, wenn eine entsprechende schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten vorliegt, die das Transportunternehmen von jeglicher Verantwortung befreit.

TIERE UND GESCHÜTZTE ARTEN

Das Unternehmen ermöglicht dem Passagier mit Haustieren zu reisen, wenn ein entsprechendes Ticket für deren Transport erworben wird und ein Impfnachweis gegen Tollwut (wo notwendig) und ein gültiger Gesundheitspass vorgelegt werden kann. Für die Einreise von Hunden, Katzen und anderen Tieren nach Malta müssen diese mit Mikrochips versehen sein und der EU-Pass muss mitgeführt werden. In Umsetzung der Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 27-08-2004 und im Gesetzblatt N. 213 Art. 2 veröffentlicht, erinnern wir an die Pflicht, dass Hunde an der Leine geführt und einen Maulkorb tragen müssen. Haustiere sind nicht in den Liegessellräumen und in Kabinen gestattet, es sei denn es handelt sich um Tierkabinen. Sie dürfen sich nur auf dem Außendeck des Schiffes aufhalten oder müssen in den entsprechenden Hundeboxen untergebracht werden, sofern verfügbar. Es ist verboten, die Tiere in der Garage des Schiffes zu belassen. Blindenhunde werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise kostenfrei befördert. Exemplare geschützter Tiere oder Pflanzen können gemäß Art. 727 bis des Codice Penale (ital. Strafgesetzbuch), in Umsetzung der EU-Richtlinien 92/73/CE und 2009/147/CE sowie des Gesetzes n.150 vom 7.2.1992 in Umsetzung der EU-Richtlinie CE n. 338/97 des EU-Rates vom 9.12.1996 nur dann befördert werden, wenn eine entsprechende Erlaubnis oder Bescheinigung vorliegt und nur zu den dort vorgesehenen Bedingungen.

GEPÄCK

Aus Sicherheitsgründen werden keine Gepäckstücke oder Pakete an Bord akzeptiert, die nicht von einem reisenden Passagier mitgeführt werden. Das Unternehmen sieht keinerlei Service für Aufbewahrung vor. Als zulässiges Gepäck gelten Gegenstände, die üblicherweise für den persönlichen Gebrauch der Passagiere in Koffern, Reisetaschen, Schachteln oder ähnlichen Behältnissen transportiert werden. Mitgeführtes Gepäck, das aufgrund seiner Dimensionen nicht in der Kabine oder am Sitzplatz ausbewahrt werden kann, muss im Fahrzeug belassen

werden. Wertsachen, kostbare Gegenstände oder Bargeld können, wenn sie nicht unhandlich sind, kostenfrei im Safe des Zahlmeisters hinterlegt werden.

GESUNDHEITZUSTAND DES PASSAGIERS

Der Schiffsarzt, wenn vorhanden, leistet medizinische Hilfe nur in Notfällen; das Transportunternehmen akzeptiert deshalb keine Passagiere, die während der Überfahrt medizinische Assistenz benötigen, ausgenommen der Regelung im folgenden Art. 23. Wenn ein Passagier ein dementsprechendes Attest eines medizinischen Instituts (Krankenhaus o.ä.), vorlegt, das nicht früher als 48 Stunden vor Abfahrt ausgestellt sein darf und die Reise ohne medizinische Assistenz erlaubt, wird das Transportunternehmen diesen Passagier transportieren, ohne jedoch Verantwortung in dieser Hinsicht zu übernehmen. Es steht dem Kapitän und dem Schiffsarzt außerdem frei, die Einschiffung von Passagieren in einem körperlichen oder psychischen Zustand, der die Überfahrt gefährdet oder eine Gefahr für sich und andere sein können, z.B. durch Alkohol- und Drogeneinfluss, Halluzinogene etc. zu verweigern. In all diesen Fällen steht dem Passagier keinerlei Schadenersatz zu und/oder der Passagier kann für alle Schäden, die ihm selbst, dem Schiff, all seiner Ausstattung und Ausrüstung, Dritten oder den Dingen Dritter entstehen, haftbar gemacht werden. Die Akzeptierung durch das Transportunternehmen an Bord gilt in keinem Fall als Verzicht auf das Recht, seine Vorbehalte bezüglich des Gesundheitszustandes des Passagiers und Ansprüche auch nachfolgend geltend zu machen, egal ob diese dem Transportunternehmen vor der Einschiffung und/oder Abfahrt des Schiffes bekannt waren.

SICHERHEITSHINWEISE UND ISPS KOSTEN

In Durchführung des Sicherheitscodex ISPS bezüglich der Verordnungen zum Antiterrorismus werden die Passagiere informiert, dass sie auf Aufforderung eines Schiffsoffiziers das Fährticket und ein gültiges Ausweisdokument vorweisen müssen. Außerdem müssen sie eventuellen Inspektionen Ihres Gepäcks zustimmen, falls gefordert. Solche Kontrollen können auch von den Hafenbehörden durchgeführt werden. Während des Hafenaufenthalts muss ein Abstand von mindestens 50 Metern zu den Schiffen und den Vertäuungen eingehalten werden. Das Transportunternehmen weist auch darauf hin, dass die Hafenbehörden in Durchführung des Sicherheitscodex ISPS weitere Zahlungen von zusätzlichen Kosten verlangen können, die im Moment noch nicht beziffert sind.

ANWENDBARES GESETZ UND RICHTSSTAND

Der Transportvertrag für Passagiere und mitgeführtes Gepäck sowie mitgeführte Fahrzeuge ist durch das italienische Gesetz, durch den Codice della Navigazione (ital. Schifffahrtsgesetz) und die geltenden EU-Verordnungen geregelt sowie durch die vorliegenden Allgemeinen Transportbedingungen. Für alle Streitfragen in Bezug auf die Interpretation und/oder Durchführung des vorliegenden Vertrages ist ausschließlich der Gerichtsstand des Transportunternehmens zuständig. Hat der Passagier seinen festen Wohnsitz in einem Land der Europäischen Union, gilt er als Verbraucher im Sinne der geltenden italienischen Gesetzgebung und in diesem Fall ist ausschließlich der Gerichtsstand des Wohnortes des Passagiers zuständig.

ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Transportbedingungen werden durch das Unternehmen in den oben genannten Räumlichkeiten ausgelegt, im Internet veröffentlicht und treten mit dem dort angegebenen Datum in Kraft.

VERMITTLUNGSKLAUSEL

MOBY Lines Europe GmbH, Klingholzstr.7, 65189 Wiesbaden, vermittelt Fahrtransfers für das Transportunternehmen TIRRENIA, Compagnia Italiana di Navigazione S.p.A.; Via Larga, 26 CAP 20122 MILANO (Geschäftssitz), Italien.

Der Beförderungsvertrag kommt somit ausschließlich zwischen dem Passagier und dem Transportunternehmen TIRRENIA, Compagnia Italiana di Navigazione S.p.A., zustande. Für den Fahrtransport gelten ausschließlich die von TIRRENIA gestellten Allgemeinen Transportbedingungen für die Beförderung von Passagieren mit und ohne mitgeführtes Fahrzeug in der jeweils gültigen Fassung. MOBY Lines Europe GmbH, Wiesbaden, Deutschland, haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Entgegennahme und Bearbeitung der Buchungen. Jegliche Haftung von MOBY Lines Europe GmbH, Wiesbaden, bezüglich der Durchführung des Transportvertrages ist ausgeschlossen.